



Für  
Arbeitgeberinnen  
und Arbeitgeber  
von Beschäftigten  
im Saarland

**Politische Weiterbildung  
und Weiterbildung  
im Ehrenamt**

Tel.: 0681 / 501 7266  
weiterbildung@bildung.saarland.de

**Berufliche Weiterbildung**

Tel.: 0681 / 501 4147  
weiterbildung@wirtschaft.saarland.de

[www.weiterbildung.saarland.de](http://www.weiterbildung.saarland.de)

Juli 2016

**INFORMATION**

**über die Freistellungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen  
der politischen, der beruflichen oder der Weiterbildung zur Ausübung einer ehrenamtli-  
chen oder einer gemeinwohlorientierten, freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit,  
die in anderen Bundesländern anerkannt wurden**

Gemäß § 6 Absatz 2 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG) vom 10. Feb-  
ruar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. I S. 382) gelten

**Veranstaltungen der politischen, der beruflichen oder der Weiterbildung zur Ausübung  
einer ehrenamtlichen oder einer gemeinwohlorientierten, freiwilligen und unentgeltlichen  
Tätigkeit,**

die nach vergleichbaren Standards bereits von einem anderen Bundesland oder in einem  
anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkom-  
mens über den Europäischen Wirtschaftsraum als freistellungsfähig festgestellt wurden,

**auch im Saarland als freistellungsfähig.**

Demnach gelten Bildungsveranstaltungen, die in den Bundesländern Berlin, Baden-  
Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nie-  
dersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  
und Thüringen nach den dortigen Bildungsfreistellungs-, Bildungsurlaubs- bzw. Bildungs-  
zeitgesetzen anerkannt wurden, auch im Saarland als freistellungsfähig festgestellt, wenn

**das tägliche Arbeitsprogramm der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung  
fünf Zeitstunden nicht unterschreitet.**

Wiederholungsveranstaltungen dieser als freistellungsfähig festgestellten Veranstaltungen  
gelten gemäß § 7 Absatz 4 SBFG ebenfalls als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im  
Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort und Ausstattung der  
Räumlichkeiten übereinstimmen.

Im Auftrag

Christine Weiner

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr

Willi Kräuter

Ministerium für Bildung und Kultur

